

# Rechtssache C-321/03

## Dyson Ltd gegen Registrar of Trade Marks

(Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice  
[England & Wales], Chancery Division)

„Marken — Rechtsangleichung — Richtlinie 89/104/EWG — Art. 2 — Begriff des markenfähigen Zeichens — Durchsichtiges Behältnis oder durchsichtiger Auffangbehälter als Teil der äußeren Oberfläche eines Staubsaugers“

Schlussanträge des Generalanwalts P. Léger vom 14. September 2006 . . . . .	I - 689
Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 25. Januar 2007 . . . . .	I - 712

### Leitsätze des Urteils

*Rechtsangleichung — Marken — Richtlinie 89/104 — Markenfähige Zeichen  
(Richtlinie 89/104 des Rates, Art. 2)*

Art. 2 der Ersten Richtlinie 89/104 über die Marken ist dahin auszulegen, dass der Gegenstand einer Markenmeldung, die sich auf alle denkbaren Formen eines durchsichtigen Behältnisses oder Auffangbehälters als Teil der äußeren Oberfläche eines Staubsaugers bezieht, kein „Zeichen“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt und damit auch keine Marke im Sinne dieser Bestimmung sein kann.

Der Gegenstand einer solchen Anmeldung besteht nämlich in Wirklichkeit in einer bloßen Eigenschaft der betreffenden Ware, soll sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher

Erscheinungsformen erstrecken können und ist somit unbestimmt. Angesichts der Ausschließlichkeit des Markenrechts würde der Inhaber einer Marke, die sich auf einen solchen unbestimmten Gegenstand bezieht, entgegen dem Zweck des Art. 2 der Richtlinie einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erlangen, da er verhindern könnte, dass seine Wettbewerber Staubsauger anbieten, auf deren äußerer Oberfläche sich irgendeine Art von durchsichtigem Auffangbehälter gleich welcher Form befände.

(vgl. Randnrn. 37-40 und Tenor)